

Bereich OB

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1822/24

Titel der Drucksache

Konzeption Amt für Migration: Beteiligung der migrantischen Communitys sicherstellen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Die Aufforderung zur Beteiligung der entsprechenden Migrant/-innenselbstorganisationen bei der Bildung des Amtes für Migration sowie die Vorlage eines Bericht über die entsprechenden Bedarfe in den zuständigen Ausschüssen scheitert an der Zuständigkeit des Stadtrates für diese Angelegenheiten.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 22 Abs. 2 ThürKO liegt die Organisationshoheit für die vom Oberbürgermeister geleitete Gemeindeverwaltung auch alleinig bei diesem. Eine Einflussnahme des Stadtrates hierauf besteht nicht.

Da folglich keine Zuständigkeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse gegeben ist, kann auch ein solcher Beschluss nicht gefasst werden, da die Entscheidungsbefugnisse des Stadtrates nach § 22 Abs. 3 nur auf diejenigen Angelegenheiten beschränkt sind, in denen keine Zuständigkeit des Oberbürgermeisters besteht. Gleiches gilt für die Überwachungsbefugnisse des Stadtrates, die sich ebenfalls nur auf die Ausführung seiner Beschlüsse beschränkt.

Aus diesem Grund besteht weder eine Berechtigung, den Oberbürgermeister zu Maßnahmen in dessen Zuständigkeitsbereich aufzufordern noch hierzu entsprechende Berichterstattungen zu begehren.

Sollte die einreichende Fraktion auf Behandlung der Drucksache im Stadtrat/Ausschuss bestehen, wird der Oberbürgermeister oder der jeweilige Vertreter im Amt nach 17 Absatz 1 Nr. 4 GeschO die Vertagung der Drucksache wegen fehlender Zuständigkeit des Stadtrates/Ausschusses nach § 29 Absatz 1 ThürKO beantragen. Sollte dem Antrag mehrheitlich nicht gefolgt werden, wird der Oberbürgermeister oder der Vertreter im Amt unmittelbar nach der Abstimmung den Vollzug des Beschlusses aussetzen und damit das Verfahren nach § 44 Satz 1 ThürKO einleiten.

Gleichwohl kann zum aktuellen Stand mitgeteilt werden, dass – wie im Sachverhalt der Drucksache mitgeteilt wird – die konstituierende Sitzung der Projektgruppe stattfand. Aufgrund des Umzuges der Ausländerbehörde an den Kaffeetrichter, kann nun das Ziel verfolgt werden, die Bereiche der EWA (A50) und der uMA (A51) auch am Kaffeetrichter zu verorten und damit eine örtliche Verwaltungsnähe zu gestalten. Mit dieser ämterübergreifenden örtlichen Nähe wären einige Erwartungen an ein mögliches neues Amt für Migration bereits erfüllt. Weitere Maßnahmen können erst nach vollständigem Umzug der Ämterbereiche verfolgt werden. Bei der

gesamten Projektkoordinierung ist stets auch das Büro des Beauftragten für Migration und Integration eingebunden. Dadurch erfolgt auch eine Anbindung von migrantischen Organisationen.

Fazit:

Der Stadtrat ist für die Beschlussfassung zu der Angelegenheit nicht zuständig. Der Oberbürgermeister o. V. i. A. hat in der jeweiligen Sitzung nach Drucksache 1212/24 zu verfahren.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Kühnert

Unterschrift Dezernatsleitung komm.

14.10.2024

Datum